

# Tabak-Arbeiter

Nr. 10 / Bremen, den 7. März 1925

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erdelt ein wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen.  
— Preis der Ausgabe 40 Cents, eine Probe gratis. — Einzelpreis 50 Cents für die vierzehntägige Zeit. — Inhalt der Ausgabe: Artikel und der Redaktion. — Verantwortlicher Redakteur: G. Fehms.  
— Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, R. Feldmann. — Druck: Bremer Druckerei und Verlagsanstalt G. H. Edelmann & Co. — Einzeln in Bremen

Verbandsverordn., Redaktion und Expedition: Bremen, In der Weide 20 I, Telefon: Amt Roland 244. — Geld- und Einzahlungskonten an Johannes Krohn, Bremen, In der Weide 20 I. — Postfachkonto 5349 beim Postamt Hamburg. — Bankkonto: Bankleitung der Großhandelsbank Deutsche Kontowereine m. b. H., Hamburg. — Verbandsvorsitzender: R. Feldmann, Bremen, In der Weide 20 I. — Verbandsausführend: U. Schoene, Hamburg, Felsenbühlhof 57, Zimmer 1546.

## Fritz Ebert

In allen deutschen Gauen sind die Herzen auf halbemast gehbt. Das republikanische Deutschland trauert und mit ihm trauert die deutsche Arbeiterschaft. Fritz Ebert ist nicht mehr. Am 28. Februar hat ihn der Tod aus seinem arbeitsreichen Leben im Dienste der Republik, der Demokratie und des Sozialismus gerissen. Er war ein Sohn des Volkes, wie er sein und ist es bis zum letzten Atemzug geblieben. Sein Fühlen, Denken und Handeln war der arbeitenden Bevölkerung gewidmet. Ihr hatte er sein Leben geweiht, für sie hat er gekämpft und auch gelitten. Immer und überall hat er seinen Mann gestanden, sei es in der Gewerkschaft, sei es in der Partei. Durch nichts ließ er sich von dem einmal als richtig erkannten Weg abbringen, und als im Jahre 1918 die alten Gewalten zusammengebrochen waren, da gab es keinen Würdigeren und Pecheren, der das Steuer des Staatschiffes hätte übernehmen können, als Fritz Ebert. Der Saitlergefelle — wie seine Gegner mit Verachtung, wir aber mit Stolz sagen — wurde Reichspräsident. In ihm verkörperte sich der Aufstieg der Arbeiterklasse; er hat der Demokratie in Deutschland zum Siege verholfen.

Jetzt sind seine Augen für immer geschlossen; was sterblich an ihm ist, wird am 5. März in Heidelberg, wo er am 4. Februar 1871 geboren wurde, zur letzten Ruhe getragen. Sein Wirken jedoch wird unvergänglich bleiben und sein Name für immer mit der deutschen Arbeiterbewegung und mit der deutschen Republik verknüpft sein. Wir aber wollen uns geloben, mit der ihm eigenen Pflichttreue und in seinem Geiste weiter zu wirken zum Wohle der gesamten Arbeiterbewegung. Das wird die beste Ehrung des Andenkens des Verstorbenen sein.

Um Fritz Ebert die letzte Ehre zu erweisen, rufen die freigewerkschaftlichen Bundesvorstände das arbeitende Volk auf, durch eine allgemeine Kundgebung seinen großen Führer zu ehren. Zur Stunde der Bestattung soll am Donnerstag, 5. März, im ganzen Lande die Arbeit vormittags von 11 bis 11.15 Uhr ruhen.

In den Trauerfeierlichkeiten in Heidelberg am 5. März wird eine Delegation unseres Verbandes teilnehmen.

## Arbeitslosenversicherung.

Von G. Aufhäuser.

Nach Artikel 163 der Reichsverfassung hat jeder Deutsche das Recht und die Pflicht auf Arbeit. Dieser soziale Grundgedanke der Republik steht indes in der kapitalistischen Wirtschaft, in der die besitzende Klasse über die Produktionsmittel verfügt, auf Widerstand. Das kapitalistische Unternehmertum schafft ständig eine Reservearmee von Arbeitskräften. Das Reich hat nur einen sehr beschränkten Einfluß auf das Ausmaß dieses Arbeitslosenheeres; das Recht auf Beschäftigung ist für den Arbeiter und Angestellten immer nur im Rahmen der durch die Unternehmer und nach ihren Gewinnrückichten jeweils gewährten Einstellungsmöglichkeiten gegeben. In der Verfassung wird mit dieser vom Willen der Unternehmer abhängigen Lage des Arbeitsmarktes gerechnet und bestimmt:

Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Lebensunterhalt gesorgt.

Hier wird grundsätzlich die Pflicht des Reiches zur Unterhaltung der Arbeitslosen anerkannt. Bis zur Stabilisierung der Lage ist in der Arbeitslosenversicherung diesem Grundgedanken

entsprochen worden. Die Verordnung vom 13. Februar 1924 über die Arbeitslosenversicherung, die am 15. Okt. 1923 eine solche zur Ausbringung der Mittel vorausgegangen war, hat eine grundlegende Änderung gebracht. Mit der Einführung einer Beitragspflicht sind für die Arbeiter die Pflichten einer Arbeitslosenversicherung rechtskräftig geworden, ohne daß die Leistung als Rechtsanspruch gewährt wird. Bedürftigkeitsprüfung, Zwangsarbeit und mangelnde Selbstverwaltung sind für die Versicherten als Last aus der früheren Fürsorge bestehen geblieben. Aus dieser Mischung von Fürsorge und Versicherung haben sich unhaltbare Zustände herausgebildet, da von beiden Methoden die Nachteile und von keiner die Vorteile für die Arbeiter übernommen worden waren.

Angeichts der noch vorhandenen großen Arbeitslosigkeit ist die Neuordnung dringlich geworden. Stände die prinzipielle Entscheidung zur Tagesordnung, so müßte auch heute für die Arbeitslosenversicherung votiert werden, denn die Arbeitslosen sind die Opfer eines verfehlten Wirtschaftssystems, ihre Not ist unverschuldet und unabhängig von ihrem Arbeitswillen. Auch versicherungstechnisch fehlen nach wie vor für eine Arbeitslosenversicherung jene präzisen zahlenmäßigen Berechnungsgrundlagen, die sonst in der Sozialversicherung statistisch beschafft werden können.

Der Arbeitsmarkt ist abhängig von den Schwankungen der auf- und niedergehenden wirtschaftlichen Konjunktur und deshalb ungeeignet zur Anstellung versicherungstechnischer Berechnungen.

Die Frage, die heute zu entscheiden ist, lautet aber nicht Fürsorge oder Versicherung, sondern: Beibehaltung der bestehenden Arbeitslosenversicherung mit Versicherungsbeiträgen oder wirkliche Versicherung mit obligatorischen Versicherungsleistungen. Gegenüber der jetzigen Regelung bedeutet zweifellos die Arbeitslosenversicherung eine notwendige Korrektur. Die Arbeitslosen müssen aus ihrer heutigen unwürdigen Stellung des Almosenempfängers befreit werden. Darum ist in diesem Augenblick das Verlangen nach einer Arbeitslosenversicherung dringlich geworden, denn nur so läßt sich jene unglückliche Verordnung vom Februar 1924 ablösen.

Die sofortige Erörterung ist auch notwendig, um den Referentenentwurf des Reichsarbeitsministeriums, der schon den Ländern zugegangen ist, aus dem Dunkel der Geheimratsbesprechungen ans Tageslicht zu bringen.

Schon bei der Umgrenzung des Personenkreises zeigt sich dort der mangelnde Wille zur einheitlichen Versicherung. Die Angestellten werden nur erfasst, soweit sie Krankheitsversicherungspflichtig sind. Vor allem aber sind wiederum die Landarbeiter als Menschen minderen Rechts behandelt worden.

Ferner lehnt sich der Entwurf in versicherungstechnischer Beziehung auch in den Fragen unmittelbar an die übrige Sozialversicherung an, bei denen in der Arbeitslosenversicherung gänzlich abweichende Voraussetzungen gegeben sind. Das gilt für die Anwartschaftsvorschriften, in denen für die vorausgegangenen zwei Jahre eine versicherungspflichtige Beschäftigung von nicht weniger als 26 Wochen verlangt wird. Hier werden noch nicht einmal für die Uebergangszeit ausreichende Erleichterungen gewährt. Auch die Definition der Arbeitswilligkeit ist recht auslegungsfähig, um die Unterstützung verweigern zu können.

Als unerträglich muß es empfunden werden, daß auch in die endgültige Arbeitslosenversicherung die Pflichtarbeit einübergerechnet werden soll, wie sie für die Jugendlichen und die langfristige Unterstützung vorgesehen ist, soweit öffentliche Mittel zur Beschäftigung der Arbeitslosen bereitgestellt werden. In einer Versicherung, zu der Beiträge geleistet werden, kann für die Unterstützung nicht auch noch Arbeit als zweite Gegenleistung verlangt werden.

Auch die Bestimmung, daß in den Fällen fruchtloser Unterstützung keine Unterstützung gewährt wird, acat den Lagen

**Kurs.** Hier wird die Arbeitslosenversicherung zur Waffe des Unternehmers gegen mißliebige Arbeiter oder Angestellte. Schließlich sei für heute nur noch auf folgenden Paragraphen hingewiesen:

Arbeitslose, deren Arbeitslosigkeit durch Anstand oder Aussperrung ganz oder überwiegend verursacht ist, haben für die Dauer des Anstandes oder der Aussperrung keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.

Also nicht nur die am Streik Beteiligten, sondern auch diejenigen Belegschaften anderer Betriebe, die in Geschäftsverbindung mit dem bestreikten Unternehmen stehen, sollen rechtlos werden. Die Sperre der Unterstützung soll eine Arbeitermergergruppe gegen die andere, die streikende, aufbringen, um die Kräfteverhältnisse im Kampf zugunsten der Unternehmer zu verstärken. Noch schlimmer wirkt diese Bestimmung im Fall der Aussperrung.

Aber auch alle übrigen Bestimmungen mahnen zur Wachsamkeit und eingehenden Vorbereitung für die kommende Gesetzesberatung. Die Beratungen im Reichswirtschaftsrat und Reichstag werden ein sozialer Kampf, der nur dann erfolgreich sein kann, wenn er unter lebendiger Anteilnahme der Massen vor sich geht.

## Deutsches Kinderelend.

Dem Nachrichtendienst des Deutschen Zentralausschusses für Auslandshilfe entnehmen wir folgende erschütternde Nachweise über das Elend deutscher Kinder:

Unter dem Attribut eines Volkes steht preislos in erster Linie seine Jugend, und so darf den Feststellungen über die Gesundheit der deutschen Kinder, die gegen Ende des vergangenen Jahres gemacht worden sind, eine ganz besondere Bedeutung zugemessen werden, denn schließlich zeigt sich in diesem Gesundheitszustande am allerdeutlichsten, inwieweit die Entbehrungen der vergangenen Zeit Folgen gereift haben, die auch noch für die Zukunft verhängnisvoll werden können.

Nach den bisher aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands beim Zentralausschuß für die Auslandshilfe eingegangenen ärztlichen Berichten, deren systematische Bearbeitung einer späteren Zeit vorbehalten werden muß, sind im Spätherbst 1 414 824 Schulkinder (etwa 19 Prozent aller deutschen Schulkinder) auf Grund der vom ärztlichen Beirat des D.A. aufgestellten Richtlinien untersucht worden, wobei es sich in der Regel um eine Gesamtmusterung der in Betracht kommenden Schulklassen handelte. Von diesen Kindern sind 310 373 gleich 21 Prozent als dringend ernährungsbedürftig bezeichnet worden, 110 135 gleich 8 Prozent waren tuberkulosebelastet. Von den genauer untersuchten 1 029 655 Kindern waren 188 871 gleich 18 Prozent atrophisch, d. h. engbrüstig, mit grauem Körperbau, mäßiger Muskel- und Fetzentwicklung, 49 269 gleich 5 Prozent neuropatisch.

In ganz besonderem Maße dürften die Berichte aus ländlichen Gegenden interessieren, aus Gegenden, von denen im allgemeinen angenommen wird, daß Ernährungsnot und Kinderelend hier nicht zu finden seien. Um so mehr mag es erstaunen, wenn ein Mitglied der Kinderhilfskommission der amerikanischen Quäker als hauptsächlichsten Eindruck einer Reise durch Pommern den Kontrast zwischen der schönen, fruchtbaren Gegend und den dünnen, verhungert aussehenden Kinder, in der Schule und auf der Straße bezeichnet. Dieser Eindruck wird bestätigt durch die Berichte der drei Regierungen Stettin, Köslin und Stralsund. In diesen Berichten wird u. a. angegeben, die Blutarmut habe abgenommen, die Tuberkulose dagegen zugenommen. In Stralsund waren 29 Prozent aller Kinder mit latenter Tuberkulose in einer oder der anderen Form infiziert; 0,3 Prozent litten an aktiver Tuberkulose der Lunge oder anderer Organe, 70 Prozent an Drüsenanschwellungen. In Stolp waren von 5800 durch die Tuberkuloseforsorgestelle untersuchten Kinder 113 konstitutionell gefährdet, 24 verdächtig, 66 hatten tuberkulöse Drüsen, 7 waren ikterisch. Von 7078 Schulkindern wurden 1200 als speisungsbedürftig bezeichnet, aber nur 500 konnten an der Schulspeisung teilnehmen. In Köslin war das Durchschnittsgewicht der Kinder 10 Pfund unter normalem Gewicht. In Ralswiek waren 30 Prozent der Schulanfänger unterernährt, desgleichen 50 Prozent der Schüler des vierten Schuljahres, 10 Prozent der älteren Kinder (überwiegend Knaben). Neustettin und Tempelburg geben 25 Prozent der Kinder als unterernährt an. In Greifswald waren 50 Prozent der Volksschulkinder unternormal entwickelt, in Stralsund 27 Prozent sehr schlecht ernährt, 47 Prozent schlecht und mittelmäßig. In Anklam wurden die Schulkinder nach dem Körper-Index untersucht und gruppiert. Der Prozentsatz der Kinder, die unterernährt waren, d. h. unter dem Durchschnitts-

Index standen, war 45 Prozent gegenüber 41 Prozent 1923; über dem Durchschnitt standen 17 Prozent gegenüber 23 Prozent 1923. Im Kreise Regenwalde standen von den Stadtkindern ein Fünftel unter dem Gewichtsdurchschnitt, in manchen Fällen bis zu 17 Pfund.

Ähnliche Ergebnisse brachten die ärztlichen Untersuchungen in Bayern, das ja vielfach als das Eldorado Deutschlands gilt. Hier sind von den insgesamt 238 279 Schulkindern 57 707 gleich 22 Prozent als dringend ernährungsbedürftig, 14 523 gleich 6 Prozent als tuberkulosebelastet bezeichnet worden.

Das Gesundheitsamt Hamburg gibt den Prozentsatz der tuberkulosekranken und gefährdeten Schulkinder für 1922/23 mit 2,88, für 1923/24 mit 3,89 an.

Aus Braunschweig wird berichtet:

Einwandfrei konnte festgestellt werden, daß von den Kleinkindern sowohl wie von den Schulkindern 40 Prozent entweder tuberkulös oder tuberkulös gefährdet sind, dabei muß aber ganz besonders betont werden, daß diese Krankheit nicht nur unter den Arbeiterkindern zu finden ist; im Gegenteil bei den ehemals besser gestellten Kreisen des Mittelstandes, der allmählich immer mehr verarmt und herabinkt, kommt sie weit häufiger vor, als das früher beobachtet worden ist.

Der Stadtmedizinalrat von Gelsenkirchen schreibt:

Nach der Erfahrung der praktischen und amtlichen Ärzte und aller in der sozialen Arbeit stehenden Personen ist festzustellen, daß die Tuberkulose im allgemeinen sehr zugenommen hat, besonders aber die Kindertuberkulose, die in einem Maße und in einer Form auftritt, wie sie früher fast unbekannt war. Auch das jugendliche Alter von 10 bis 20 Jahren ist durch die Tuberkulose sehr gefährdet.

In einem Bericht des Kreisarztes in Meiningen heißt es:

Die Tuberkulosegefährdung ist größer geworden durch die ungünstigen Wohnungsverhältnisse und die Ernährungsnot.

Es darf aus dem vorliegenden Material, so unvollständig es auch sein mag, doch mit einiger Sicherheit die Schlussfolgerung gezogen werden, daß trotz einer gewissen Besserung gegenüber den vorangegangenen Jahren auch heute noch eine große Zahl deutscher Kinder unter einer ausgesprochenen Nahrungsnot leidet und daß es um so weniger gelungen ist, die gesundheitlichen Schädigungen durch die Unterernährung während der Kriegszeit zu überwinden. Dieses Ergebnis stimmt überein mit dem von allen befragten Sachverständigen (Kürfürstbeamten, Vertretern von Wohlfahrtsvereinen, Ärzten, Lehrern usw.) einmütig abgegebenen Urteil, daß noch auf Jahre hinaus eine besondere Ernährungsfürsorge für die deutsche Jugend erforderlich ist, wenn ein weiterer Niedergang der Volksgesundheit vermieden und das heranwachsende Geschlecht befähigt werden soll, den im Jahre der Stabilisierung begonnenen Wiederaufbau Deutschlands erfolgreich weiterzuführen.

## Lohn- und Tarifbewegungen.

**Aus der Rauch- und Schnupftabakindustrie.**

**Schlichtungsverhandlungen am 6. März.**

Zur Schlichtung der Streitigkeit über die Eingruppierung einer Anzahl von Orten in andere Ortsklassen hat der Reichsarbeitsminister einen Schlichter bestellt, der zu Schlichtungsverhandlungen auf den 6. März nach Berlin eingeladen hat. Ueber das Ergebnis dieser Verhandlungen werden wir in der nächsten Nummer der Verbandszeitung berichten.

**Aus der Zigarrenindustrie.**

**Verhandlungsniederschrift über die Sitzung des Zentralen Tarifausschusses**

der deutschen Zigarrenherstellung vom 23. bis 26. Februar 1925.

1. Der R.A.Z. zieht die mit Brief vom 11. Februar 1925 ausgesprochene Kündigung des Schiedsspruches vom 29. Dezember 1924 zurück.

2. Der Antrag auf Löschung des bisherigen Reichstarifvertrages und der dazu gehörenden Bezirkstarifverträge wird vom R.A.Z. bei der Reichsarbeitsverwaltung zurückgezogen werden.

3. Die frühere Vereinbarung über die Sortierlöhne für Hamburg, nämlich, daß im Hamburger Bezirkstarifvertrag der Aufbau der Sortierlöhne von dem Aufbau im Reichstarifvertrag abweichen kann, wird auch für diesen Reichstarifvertrag wiederholt.

4. Die Vertreter des R.A.Z. erklären:

Wir werden durch eindringliche Darlegungen auf unsere Mitglieder einwirken, daß sie etwa noch vorhandene 54stündige Arbeitszeit mit größter Beschleunigung abbauen, zumal angesichts der Lage der Industrie ein Bedürfnis für eine längere als 48stündige Arbeitszeit, abgesehen von dringenden wirtschaftlichen Notfällen, nicht besteht.

Paul Tennhausen, den 25. Februar 1925.

Unterschriften

## Verhandlungsniederschrift.

1. Die Unterzeichneten sind von ihren Organisationen zum **Abschluss und zur Zeichnung des Vertrages bevollmächtigt.**

2. Wo bisher zubereitetes (aufgesetztes oder aufgesetztes und entripptes) Umblatt geliefert wurde, bleibt das weiter bestehen. Wird die Lieferung von aufgesetztem Umblatt neu eingeführt, ist dafür ein entsprechender Abschlag zu vereinbaren.

3. Werden beim Zigarrenmachen Maschinen oder Hilfsapparate zu Hilfe genommen, so sind, wenn die Arbeit nicht im Zeitlohn ausgeführt wird, entsprechende Abschläge zu vereinbaren.

4. Wo bisher das Verarbeiten besonderer Tabakstränge unter die Einlage (sogenannte Strofenarbeit) besonders bezahlt wurde, bleibt es bei der bisherigen Regelung. Wo bisher Strofenarbeit nicht besonders bezahlt wurde, darf die Extrazahlung nicht verlangt werden.

5. Werden in der Zigarrenindustrie ausgebildete Facharbeiter im Zeitlohn mit einer Arbeit beschäftigt, die Fachkenntnisse voraussetzt, dann kann in freier betrieblicher Vereinbarung der Stundenlohn erhöht werden.

6. Da die tariflich vereinbarten Zeitlöhne Mindestlöhne sind, besteht Einigkeit, daß die Bestimmung in VIII, Ziffer 5 des Reichstarifvertrages, wonach die sich aus den Bezirkstarifverträgen ergebenden Lohnvereinbarungen ohne vorherige Genehmigung der bezirklichen Tarifausschüsse nicht verändert werden dürfen, für Zeitlöhne keine Geltung hat.

7. Wo bisher weniger oder mehr Rauchzigarren gegeben worden sind als festgesetzt worden ist, kann es bei der alten Übung bleiben.

8. Es besteht Einigkeit darüber, daß die Gewährung von Rauchzigarren keine Vergütung für geleistete Arbeit darstellt, sondern lediglich als ein im Interesse der Industrie liegendes altes Herkommen anzusehen ist.

9. Es besteht Einigkeit darüber, daß für einen durch die Verarbeitung besonders schlechten Technomaterials nachweisbar eintretenden Minderverdienst die Vereinbarung von Zuschlägen zulässig ist.

10. Die beiden verhandelnden Parteien verpflichten sich, als berufene Vertreter für die Regelung der Arbeits- und Lohnfragen in der Zigarrenindustrie nur den Reichsverband Deutscher Zigarrenhersteller E. V. auf der Arbeitgeberseite und den Deutschen Tabakarbeiter-Verband, den Zentralverband Christlicher Tabakarbeiter Deutschlands und den Gewerksverein Deutscher Tabakarbeiter (S. D.) auf der Arbeitnehmerseite anzuerkennen und Verhandlungen über diese Fragen nur unter sich zu führen.

Bad Dönnhausen, den 25. Februar 1925.

(Folgen Unterschriften)

## Die Reichstarifverhandlungen d. Zigarrenherstellung

Wer im verflossenen Tarifjahr das Verhalten der Zigarrenfabrikanten den Tabakarbeitern gegenüber aufmerksam verfolgt hatte, der konnte nicht im Zweifel darüber sein, daß sich die diesmaligen Reichstarifverhandlungen außerordentlich schwierig gestalten würden. Mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln hatte der RDZ. auch die bescheidenste Verbesserung der Lage der Tabakarbeiter bekämpft, als wenn das Wohl und Wehe der deutschen Zigarrenindustrie von ein paar Pfennigen mehr oder weniger Lohn abhängig wäre. Erinnerung sei hier nur seine Stellungnahme zu den im Reichsarbeitsministerium gefällten Schiedssprüchen. Als dann trotz alledem der letzte Schiedsspruch, der eine zehnprozentige Lohnerrhöhung vorsah, für verbindlich erklärt wurde, da schreckten die Bezirksgruppen des RDZ. nicht davor zurück, ihren Mitgliedern Kurzarbeit und Schließung der Betriebe dringend nahe zu legen; nicht etwa, um die Tabakarbeiter müde zu machen, sondern, um die Produktion dem Bedarf anzupassen. Dazu tat die Leitung des RDZ. noch ein übriges: kündigte den Schiedsspruch und beauftragte bei der Reichsarbeitsverwaltung die Lösung der Allgemeinverbindlichkeit des Reichstarifvertrages und der Bezirkstarifverträge. So glaubten die Zigarrenfabrikanten, alle Vorbereitungen getroffen zu haben, um bei den Reichstarifverhandlungen die Tabakarbeiterverbände zur Anerkennung ihrer Verschlechterungsanträge zu zwingen.

In Vorahnung der Dinge, die da kommen würden, und bei der Wichtigkeit der zur Entscheidung stehenden Fragen hatte die Januartagung der Vertreter unseres Verbandes beschlossen, an diesen Reichstarifverhandlungen sämtliche Gauleiter u. Betriebsmitglieder aus der Zigarrenindustrie teilnehmen zu lassen. Und das war auf so. Da auch die Zigarrenfabrikanten und die christlich organisierten Tabakarbeiter verhältnismäßig stark ver-

treten waren, so glichen die beiderseitigen Standquartiere mehr einem Heerlager. Trotzdem muß bedauert werden, daß nicht sämtliche Mitglieder unseres Verbandes diesen Reichstarifverhandlungen beiwohnen konnten. Sie hätten einen Anschauungsunterricht genossen, der durch keine Versammlungsrede und durch keinen Zeitungsartikel ersetzt werden kann. Manches Urteil über die Haltung der Verbandsvertreter würde dann ein anderes sein. Mit Fähigkeit und Ausdauer ist von beiden Seiten um jede einzelne Tarifposition gekämpft worden; bei den Löhnen wurde buchstäblich um jeden einzelnen Pfennig gerungen. Das Ergebnis dieses Ringens liegt nun im neu abgeschlossenen Reichstarifvertrag vor.

In dieser Nummer der Verbandszeitung bringen wir den neuen Reichstarifvertrag, die dazugehörige Verhandlungsniederschrift und die Verhandlungsniederschrift der Sitzung des Zentralen Tarifausschusses zur Kenntnis der Mitglieder unseres Verbandes. Eine Würdigung der wichtigsten Bestimmungen des neuen Reichstarifvertrages und der Verhandlungsniederschriften behalten wir uns vor. Für diesmal sei nur noch bemerkt, daß die durch Schiedsspruch vom 29. Dezember 1924 festgesetzten Löhne bis zum 15. März weitergezahlt werden müßten. Von da an gelten dann die neuen Tariflöhne.

## Aus dem Tabakgewerbe.

### Die drohende Tabaksteuererhöhung.

Ueber die Neuregelung der Tabaksteuer erzählt der Sozialdemokratische Pressedienst folgendes:

Die Tabaksteuer soll um 25 Prozent erhöht werden. Daraus ergäbe sich eine Mehreinnahme von 188 Millionen Mark, während die Tabakzollerhöhung, die gleichzeitig erfolgt, einen Mehrertrag von 30 Millionen Mark bringen soll. Allein aus dem Tabak glaubt man also 218 Millionen Mark jährlich an Steuern neu herausheben zu können, wobei als bekannt vorausgesetzt werden darf, daß schon die bisherige Tabaksteuer, insbesondere die billigsten Sorten, die dem Konsum der breiten Massen dienen, stark belastet.

Die schwerindustrielle Telegraphen-Union verbreitet folgende Notiz:

Für Tabak sollen die Steuerzölle des Kleinverkaufspreises bei Zigarren und Pfeifen-Tabak von 20 auf 25 vom Hundert, bei Zigaretten und feinem geschnittenen Tabak von 40 auf 50 v. H., bei Kautabak von 5 auf 10 v. H., bei Schnupftabak von 10 auf 15 v. H. heraufgesetzt werden. Daneben wird, um den Zollfuß für den im Inlande geernteten Tabak zu verstärken, eine Erhöhung des zurzeit für unbearbeitete Tabakblätter geltenden Zollfußes von 30 auf 80 Reichsmark vorgeschlagen.

Die Tabakarbeiter finden in diesen Mitteilungen eine Bestätigung unserer früher gemachten Angaben. Sie werden ihre ganze Kraft anspannen müssen, um eine Erhöhung des Tabakzollens und der Tabaksteuer zu verhindern.

## Aus der Betriebsrätepraxis.

### Zum Schutze der Alten.

Da sich in bayerischen Großbetrieben der Industrie immer mehr die Tendenz bemerkbar macht, die alten Arbeiter auf die Straße zu werfen und eine radikale Verjüngung der Belegschaften herbeizuführen, wurde im Wirtschaftsausschuß des Landtages am 27. Februar mit übergroßer Mehrheit ein Antrag angenommen, der die bayerische Regierung beauftragt, bei der Reichsregierung unverzüglich die Ergänzung des § 84 des Betriebsrätegesetzes durch folgenden Zusatz zu erwirken:

Zur Kündigung eines Dienstverhältnisses eines Arbeitnehmers, der länger als zehn Jahre im Betrieb beschäftigt ist, bedarf der Arbeitgeber der Zustimmung der Betriebsvertretung bzw. des Arbeiter- oder Angestelltenrates. Die Bestimmungen der §§ 96 und 97 des Betriebsrätegesetzes (Schutz der Betriebsräte) finden entsprechende Anwendung.

## Aus den Gauen und Zahlstellen.

Döbeln. „Die Zigarrenfabrikanten fordern Lohnabbau; die Reichsregierung höhere Tabaksteuer; Tabakarbeiter wehrt Euch!“ hieß das Thema, über welches unser Gauleiter, Kollege K. Gerloff, Dresden, am 19. Februar vor 150 Kolleginnen und Kollegen sprach. Er begann seine Ausführungen mit einem Zitat von Henry Ford, nach welchem die Unternehmer die dümmsten und niederlichsten seien, die versuchen sich mit niedrigen Löhnen konkurrenzfähig zu erhalten. Redner betonte dann die Forderungen zum neuen Tarif und stellte dem die Wünsche der Unternehmer entgegen. In wirksamster Weise zeigte er den Anwesenden, wie die Unternehmer bei allen Lohnverhandlungen zugunsten seien bis obenin, während sie auf der anderen Seite der Regierung, die sich bekanntlich jetzt aus Vertretern der Agrarier und Industriebeiräte zusammensetzt, eine Erhöhung der Tabaksteuer angeboten haben. Er kündigt einer derartigen Vorlage den schärfsten Kampf an. Draufsch konnte Redner den Anwesenden vor Augen führen, wie sich die künftigen Unternehmer zur 10prozentigen Zulage

Am 7. März ist der 10. Wochenbeitrag fällig.  
Briefkasten. Guben 5 A.

Wollten, indem sie mit 88 Stimmen gegen 6 bei 3 Enthaltungen dieselbe ablehnten. Diese Zahlen sollten unsere Kollegen beachten und die Gelegenheit mit verwenden, vor allem dann, wenn ihnen die Unternehmer sagen, daß sie gern bereit seien, mehr zu zahlen, daß aber die Bindung durch die Tarife dies nicht zulasse. Er wandte sich dann an diejenigen Kollegen, welche bezirklische resp. örtliche Lohnvereinbarungen den zentralen vorziehen und meinte, daß die Gelegenheit sich vielleicht recht bald bieten könne, da ja von Unternehmerseite starke Kräfte am Werke seien, die zentralen Abmachungen zu zerbrechen. Daß derartigem Unternehmergrößenwahn nur eine festgefügte Organisation eine Paroli bieten könne, müsse jedem klar sein; und es dürfe auch in Zukunft keine unorganisierten Tabakarbeiter mehr geben. Tariffragen sind Nachfragen, deshalb alles für und durch den Deutschen Tabakarbeiter-Verband. In der Diskussion kam zum Ausdruck, daß sich die Sortierer und Kistenmacher schon mit den Wünschen der Unternehmer beschäftigt haben. Eine „Anpassung“ der Löhne durch einen 20- resp. 15prozentigen Lohnabzug könne nur als eine Verhöhnung der Arbeiter bezeichnet werden. Ein Tarif mit derartig geänderten Lohnsätzen dürfe unter keinen Umständen die Zustimmung der berufenen Vertreter finden. Nachdem die Vorsitzende, Kollegin Christmann, die Anwesenden noch auf die am 23. März stattfindenden Betriebsratwahlen aufmerksam gemacht hatte, erfolgte Schluß der außerordentlich eindrucksvollen Kundgebung.

Dresden. Durch ein bedauerliches Versehen in der Druckerei ist im „Tabak-Arbeiter“ Nr. 8 die Resolution der Sektion der Zigarrensortierer und Kistenmacher verstimmt wiedergegeben worden. Aus diesem Grunde bringen wir sie noch einmal, aber vollständig, zur Kenntnis der Mitgliedschaft. Die vom Kollegen Ploßky eingebrachte und einstimmig angenommene Resolution hat folgenden Wortlaut: „Die am 7. Februar 1925 tagende Hauptversammlung der Sektion der Zigarrensortierer und Kistenmacher Dresdens nimmt mit noch mehrschweren, aber empfindenden Gefühlen Kenntnis von der Dreißigkeit des RDZ. Die Sortierer und Kistenmacher fordern den Passus der Abänderungsvorschläge des RDZ., wo die Sortiergrundlöhne um 20 Prozent und die Kistenmachergrundlöhne um 15 Prozent zugunsten der Zigarrenarbeiter reduziert werden sollen, als Verhandlungsobjekt zu streichen und nicht eher in die eigentlichen Tarifverhandlungen einzutreten, bis der Forderung stattgegeben ist. Die Sortierer und Kistenmacher fordern weiter, die bisherigen Löhne zu zahlen, und beanspruchen dieselben Erhöhungen, welche die Tarifverhandlungen ergeben. Wir sind fest entschlossen, unseren berechtigten Forderungen mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln Geltung und Anerkennung zu verschaffen.“

Droy. Die am 21. Februar tagende Mitgliederversammlung befaßte sich eingehend mit den vom RDZ. gemachten Gegenorschlägen. Sie protestiert aufs schärfste dagegen und ersucht den Vorstand, nicht von den von ihm gemachten Vorschlägen abzugehen. Die Versammlung gelobt, den Vorstand hierin zu unterstützen und in jeder Weise ihre Konsequenzen zu ziehen.

## Verbandsteil.

### Zahlstellenverwaltungen!

Sorgt dafür, daß jede Zahlstelle ihre Statistikkarte sofort an den Vorstand in Bremen schickt. Da das aus den Angaben auf den Statistikkarten gewonnene Material zur Bekämpfung der Tabakzoll- und Tabaksteuerpläne der Regierung gebraucht wird, darf bei der diesmaligen Aufnahme über die Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit keine Zahlstelle fehlen.

### Folgende Gelder sind eingegangen:

1. Februar: Fr.-Oldendorf 53,40.
  2. Kirchlingern 600,—
  3. Wiesbaden 39,—
  5. Dellingshausen 54,23.
  14. Frankfurt a. M. 100,—
  15. Herringshausen 31,—
  16. Gießen 100,—
  17. Geirhausen 60,—, Marburg 60,70.
  20. Katernels 88,—
  21. Teerfelden 23,—, Fände 500,—, Holzhausen 50,—, Elmwege 300,—, Hedenheim 200,—, Gundelsheim 40,—, Lenzinghausen 130,—, Bredstedt 100,—, Krieg 130,—, Bamberg 60,—
  22. Hahnen 200,—, Baden-Baden 930,—, Heidelberg 150,—, Brotterode 70,—
  23. Rees 50,—, Delmold 24,90, Oldenburg 70,—, Gr. Breitenbach 20,—, Reulshausen 41,19, Marßen 120,—, Schönberg 100,—, Rön 40,—, Berlin 1000,—, Unterwieschlar 100,—, Sternfels 29,20, Heidenheim 100,—, Kl.-Steinheim 39,—, Cronau 25,—, Menzingen 75,—, Blasheim 100,—
  24. Kirchhofsfeld 31,70, Zeik 25,—, Kl.-Arnsburg 30,—, Landsberg 40,—, Schlehausen 100,—, Birna 100,—, Pettefeldt 260,—
  25. Pöthne 26,—, Herringshausen 90,75, Hangoer 200,—, Berlin 100,—, Wiesbaden 70,—, Zammenberg 50,—, Herit 15,—
  26. Heilbronn 204,40, St. o. 100,—, Fände 50,—, Tierenbach 23,51, Pagra 25,—, Minden 150,—, Dresden 1000,—, Eijenberg 52,—, Oberquartendorf 100,—
  27. Köln 580,—
  28. Bremen 100,—, Seltelberg 60,—, Heilbronn 195,00, Frankfurt a. M. 100,—, Gießen 143,41.
- Bremen, den 3. März 1925.

J. Rohu.

## Selbstrasierer

benutzt die Deutsche

## „Wiking“-Rasierlinge

Beste Edelfahl-Qualität

Kein Schleifen der Rlingen mehr nötig,  
da der Preis für die „Wiking“-Rasierlinge nicht  
höher wie die Kosten des Nachschleifens

Reklamepreis pro 100 St. Cmf. 6.80 einschl. Verpackung

„ 50 „ „ 4.70 „

dazu ein Rasierapparat in köchf. Etui gratis

Nachnahme 50 % mehr

Verwand direkt an Verkäufer und Wiederverkäufer

Allg.-Vertrieb: Karl Fr. Ebel, Hamburg, Colonnaden 43

## Billige, böhmische Bettfedern



1 Kilo graue, geschlossene G.-M. 3.—, halbweiße G.-M. 4.—  
weiße G.-M. 5.—, bessere G.-M. 6.—, 7.—, dauerweiße  
G.-M. 8.—, 10.—, beste Sorte G.-M. 12.—, 14.—, weiße, un-  
geschlossene Kuyfedern G.-M. 7.50, 8.50, beste Sorte G.-M.  
10.—. Versand franco, zollfrei gegen Nachnahme. Muster  
frei. Unversch und Färberei gestattet.

Ebenek Sedel, Leber 245 b. Pilsen-Böhm.

## L. COHN & CO.

Gegr. 1870

BERLIN N.

Gegr. 1870

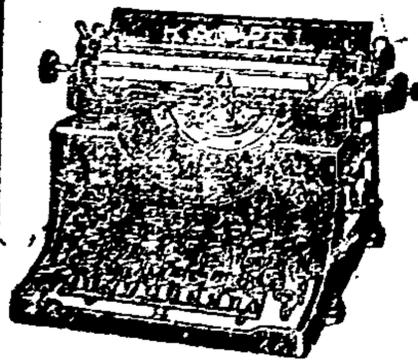
Brunnenstrasse 24

Deutschlands größtes Wickelformer-Lager

## Roh-Tabake

Tabakliste T B  
Wickelformermodellbogen  
und Preise T B

auf Wunsch  
kostenlos



## Kappel- Schreib-Maschinen

unerreicht in Schnelligkeit!

Vertreter: J. SIEGEL & CO.

Bremen, Jacobstraße 4.

Unserem ältesten Kollegen

## FRIST SCHLITZ

zu seinem 75. Geburtstag am  
3. März die herzlichsten Glück-  
wünsche.

Die Kollegen u. Kolleginnen  
der Zahlstelle Guben.

## Kolleginnen und Kollegen!

Denkt an die Betriebs-  
räte-Wahlen!

Beachtet die Wahlkreise  
des Leipziger Gewerkschafts-  
kongresses!

# Reichstarifvertrag für die deutsche Zigarrenherstellung

vom 25. Februar 1925

## I. Geltungsbereich.

Der Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ist das Deutsche Reich.

## II. Arbeitszeit.

1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt grundsätzlich 48 Stunden ausschließlich der Pausen (siehe jedoch Artikel V).

2. Die Regelung der täglichen Arbeitszeit und der Pausen bleibt der Vereinbarung des Arbeitgebers mit der gesetzlichen Arbeitervertretung im einzelnen Betriebe überlassen, doch muß die Arbeitszeit am Sonntag und an dem Vortage des Weihnachtstages spätestens um 2 Uhr nachmittags, an den anderen Werktagen spätestens um 7 Uhr abends beendet sein. Die hiernach für den einzelnen Betrieb vereinbarte Arbeitszeit ist in der Arbeitsordnung des Betriebes oder in einem besonderen Aushange bekanntzugeben.

3. Den im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmern dürfen Rohmaterialien und Halbfabrikate zur weiteren Bearbeitung nicht mit nach Hause gegeben werden; Fabrikarbeitern kann die Mitnahme von Arbeit für Heimarbeiter, welche in unmittelbarem Lohnverhältnis zu dem Betriebe stehen, in besonderen Fällen gestattet werden.

4. Den Heimarbeitern darf wöchentlich nur soviel Rohtabak zur Verarbeitung gegeben werden, wie zu ihrer Beschäftigung in der für Fabrikarbeiter festgesetzten Arbeitszeit notwendig ist.

5. Arbeiter, die zu einem Arbeitgeber in einem festen Arbeitsverhältnis stehen, dürfen keine weitere Arbeit in der Zigarrenherstellung ausführen.

## III. Ferien.

1. Alle Arbeiter erhalten jährlich einmal Ferien von vier aufeinanderfolgenden Arbeitstagen unter Fortzahlung des Lohnes und Weitergewährung der Rauchzigarren.

2. Die Ferien werden in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober, in der Regel betriebsweise, gewährt. Die Feststellung der Ferienzeit unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der gesetzlichen Arbeitervertretung im Betriebe.

3. Alle Arbeiter erhalten dort ihre Ferien, wo sie bei Beginn der Ferien des betreffenden Betriebes in Arbeit stehen.

Eosern ein Arbeiter bis zum 1. Oktober keine Ferien hatte, muß ihm diejenige Firma, bei der er am 1. Oktober arbeitet, Ferien gewähren. Ist ein Arbeiter am 1. Oktober arbeitslos, so muß ihm, wenn er bis dahin noch keine Ferien hatte, diejenige Firma Ferien gewähren, bei der er zuletzt in der Zigarrenindustrie beschäftigt war.

4. In Betrieben, in denen die Betriebsferien betriebsweise geschlossen gegeben werden, haben alle zur Zeit der Betriebsferien beschäftigten Arbeiter Anspruch auf Ferien.

5. Arbeiter, denen die Betriebsferien infolge Krankheit nicht zugute kommen, erhalten vor Wiederaufnahme der Arbeit zunächst die tarifmäßigen Ferien unter Vergütung des Ferienlohnes.

6. Bei denjenigen Arbeitern, die zeitweise für landwirtschaftliche Arbeiten beurlaubt waren, können die dadurch ausgefallenen Arbeitstage als Ferientage angerechnet werden, dagegen bleibt der Anspruch auf Bezahlung des Feriengeldes bestehen.

7. Der Ferienlohn ist folgendermaßen zu berechnen: Der in den vier den Ferien unmittelbar vorangegangenen Wochen erzielte Verdienst ist durch die Zahl der tatsächlich geleisteten Betriebsstunden der Fabrik zu teilen. Die so errechnete Summe ist mit der Anzahl der Betriebsstunden zu multiplizieren, die während der Ferientage bei gleichbleibender Arbeitszeit geleistet worden wären. Sollte diese Arbeitszeit jedoch niedriger sein als 48 Stunden je Woche, so ist sie nur dann zugrunde zu legen, wenn sie in der den Ferien vorangegangenen Zeit eine Dauer von mindestens vier Wochen hatte.

8. Unter „tatsächlich geleisteten Betriebsstunden der Fabrik“ ist für alle Arbeiter diejenige Arbeitszeit zu verstehen, die in den letzten vier Wochen vor Ferienbeginn als Betriebsarbeitszeit festgesetzt war, ohne Rücksicht darauf, ob einzelne Arbeiter für sich nur eine kürzere Arbeitszeit ausgenutzt haben. Nur in den Fällen, wo ein Arbeitnehmer aus wichtigen, unabweisbaren Gründen an der vollen Ausnutzung der festgesetzten Ar-

beitszeit behindert gewesen ist, kommen die dadurch veräumten Arbeitsstunden von der festgesetzten Arbeitszeit bei der Berechnung des Durchschnittslohnes in Abzug.

9. In Fällen, wo ein Arbeiter während der den Ferien vorangegangenen vier Wochen durch eine nachgewiesene Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert war, sind die vor Eintritt des Krankheitsfalles geleisteten vier Arbeitswochen der Berechnung des Ferienlohnes zugrunde zu legen.

10. Tarifliche Lohnänderungen sind bei der Berechnung des Ferienlohnes auch dann zu berücksichtigen, wenn sie während der in Frage kommenden vier Wochen oder während der Ferientage selbst in Kraft treten.

11. Während der Ferien darf keine andere Lohnarbeit ausgeführt werden.

## IV. Arbeitslohn.

### A. Zigarrenmacher (Wickelmacher und Koller).

1. Die Löhne für das Zigarrenmachen werden unterschieden:

I. nach der Arbeitsart, und zwar für

F. Formenarbeit aus 8 (mit einem Wickelmacher aus 12) und mehr Formen,

Q. Formenarbeit aus 1-4 Formen (Handpresse oder Formenquetsche),

H. Hand- und Pennalarbeit aus 25 und mehr Pennalen.

II. nach Fassonunterschieden, und zwar für

a) einfache (schlanke, gerade und halbchräge) Fassons,

b) chräge und Kneiferfassons,

c) Torpedo- und Kegelfassons,

d) besonders schwierige Fassons und Ei-Fassons.

III. nach Gewicht und Länge, und zwar:

bei einer Länge von 13 cm und darunter

a) in Arbeitsart F. Q bis 10½ Pfd. j vorgeschriebenes

b) in Arbeitsart H bis 12 Pfd. j Ablieferungsgewicht

2. Für die Herstellung von 1000 Zigarren einschließlich der

Wickel werden festgesetzt folgende

a) Reichsgrundlöhne für Formenarbeit aus 8 (mit einem

Wickelmacher aus 12) und mehr Formen (Arbeitsklasse F):

Gewicht bis zu 10½ 12 13½ 15 16½ 18 19 20 Pfd.

Fassonklasse a) 7,75 7,95 8,15 8,45 8,90 9,50 10,40 11,60

b) 8,15 8,45 8,75 9,15 9,70 10,40 11,50 12,80

c) 9, — 9,40 9,80 10,30 11, — 11,90 13, — 14,40

d) 10,10 10,60 11,10 11,70 12,50 13,50 14,80 16,50

b) Für kopflose Zigarren im Ablieferungsgewicht von 8 bis

12 P und in Fassonklasse a) kann ein Abschlag vom Lohn vereinbart werden.

c) Reichsgrundlöhne für Formenarbeit aus 1-4 Formen

(Handpresse oder Formenquetsche - Arbeitsartklasse Q):

Gewicht bis zu 10½ 12 13½ 15 16½ 18 19 20 Pfd.

Fassonklasse a) 9,80 10, — 10,30 10,60 11,20 12, — 13,10 14,60

b) 10,30 10,60 11, — 11,50 12,20 13,10 14,50 16,10

c) 11,30 11,80 12,30 13, — 13,90 15, — 16,40 18,10

d) 12,70 13,30 14, — 14,70 15,80 17, — 18,60 20,80

d) Reichsgrundlöhne für Hand- und Pennalarbeit (Arbeits-

artklasse H):

Gewicht bis zu 12 13½ 15 16½ 18 19 20 21 Pfd.

Fassonklasse a) 12,20 12,50 12,80 13,30 14, — 14,90 16,30 18,20

b) 12,80 13,30 13,80 14,40 15,20 16,30 18,10 20,10

c) 14,10 14,70 15,40 16,20 17,30 18,70 20,40 22,60

d) 15,90 16,60 17,50 18,40 19,60 21,20 23,20 25,90

e) Die Löhne gelten bei Verwendung von Sumatra-, Bor-

neo-, Java- oder ähnlicher Decke sowie bei Lieferung von ent-

rippter und aufgesetzter Decke, angefeuchtetem Umblatt und

entrippter oder geschnittener, verarbeitungsfähiger Einlage.

f) Die Tarifierung und Festlegung des Langenmaßes der

langen, dünnen Holländerfassons wird den Bezirksarbeits-

trägen überlassen.

Für ganz besonders anspruchsvolle Fassons, die nicht durch

die Fassondefinition a) d) erlaubt werden, sind besondere Ver-

einbarungen über die Löhne zu treffen.

3. Die Löhne erfahren

### Zuschläge

a) bei Verwendung von Mexiko-, Brasil-, Savanna-,

Yara-, Cuba-, Senegal-, Camero- oder Lemnagodecke und zwar

**I A, be** Verwendung von Inlanddecke und zwar 0,75 M, wobei die vorgesehenen Gewichtsstaffeln bis zu 1 Pfund überschritten werden dürfen.

b) bei einem 20 Pfund bzw. 21 Pfund übersteigenden Gewicht,

c) bei Ausgabe von Material, dessen Zurichtung nicht den obigen Vorschriften entspricht,

d) für Trompetenfuß, Kugelspitze, Verlängerung über die Form hinaus, wenn abgetrennt usw.,

e) für Zigarren, die länger als 13 cm sind,

f) für ausgeprägt gerade zylindrische Fassons von mehr als 12 cm Länge, und zwar werden diese nach Fassonklasse b) bezahlt,

g) bei Verwendung von weniger als 25 Pennalen bei Pennalarbeit,

h) bei Verwendung von 5-7 Formen (mit einem Wickelmacher bis 11 Formen), sogenannte Weicharbeit.

**4. Zigarillos.**

Der Reichsgrundlohn für 1000 Stück Zigarillos, einerlei welcher Herstellungsart, beträgt bei Verwendung von Sumatra-, Berneo-, Java- oder ähnlicher Decke sowie bei Viesierung von entrippter und aufgeschlitzter Decke, angefeuchtetem Umblatt und entrippter oder geschnittener verarbeitungsfähiger Einlage 5,50 M.

Der Lohn erfährt für 1000 Stück

**Zuschläge**

- a) für schwierige Extrafassons 0,72 M
- b) für 9-10 cm lange Fassons 0,12 M
- für 10-11 cm lange Fassons weitere 0,18 M
- für 11-12 cm lange Fassons " 0,24 M
- über 12 cm lange Fassons für jedes angefangene Zentimeter weitere 0,30 M
- c) für über 9 cm lange dünne Fassons, die gleichzeitig 6 mm und darunter im Durchmesser haben, für jedes Zentimeter 0,60 M
- d) bei Verwendung von Mexiko-, Brasil-, Havanna-, Yara-, Erba-, Domingo-, Carmen- oder Kentuckydecke und zwar bei Zigarillos im Gewicht bis zu 6 Pfund 0,50 M
- bei Zigarillos im Gewicht von 6-8 Pfund wobei die vorgesehenen Gewichtsstaffeln bis zu 1/2 Pfund überschritten werden dürfen, 0,60 M
- e) bei Verwendung von Inlanddecke, und zwar bei Zigarillos im Gewicht bis 6 Pfund 0,35 M
- bei Zigarillos im Gewicht von 6-8 Pfund wobei die vorgesehenen Gewichtsstaffeln bis zu 1/2 Pfund überschritten werden dürfen, 0,47 M
- f) für Zigarillos über 6 Pfund für jedes Pfund 0,24 M
- für Zigarillos unter 3 Pfund für jedes Pfund 0,30 M
- g) für Korkebelag oder Drahteinlage findet betriebliche Regelung statt,
- h) bei Ausgabe von Material, dessen Zurichtung nicht den obigen Vorschriften entspricht.

Die Lohnerhöhung bei nicht zugerichtetem Material beträgt bei Zigarillos die Hälfte des für 1000 Zigarren festgesetzten Satzes. Ein Zuschlag erfolgt nicht bei der Verarbeitung von aufgeschlitzter, aber nicht entrippter Decke, sofern der Koller die Rippe nicht säubern, d. h. noch abstreifen muß, sondern diese als Abfall behandelt wird.

Es wird hierzu vereinbart:

1. Wenn bei der Zigarillosfabrikation technische Einrichtungen, weitgehende Arbeitsteilung sowie Arbeiterleichterungen bestehen oder eingeführt werden, durch welche sich die Arbeitsleistung der Zigarillosarbeiter erhöht, so wird die Berechtigung einer Anrechnung, welche betrieblich mit der gesetzlichen Arbeitervertretung unter Hinzuziehung der zuständigen Organisationsvertreter festzusetzen ist, anerkannt.

2. Werden Zigarillosarbeiter, die noch nicht auf Zigarren eingearbeitet sind, auf Zigarren umgelegt, oder werden Zigarrenarbeiter, die noch nicht auf Zigarillos eingearbeitet sind, auf Zigarillos umgelegt, so ist ein etwa eintretender Minderwertdienst bis zur Dauer von vier Wochen zu vergüten.

3. In Betrieben, in welchen die Zigarillosherstellung von besonderen Spezialarbeitern ausgeübt wird, also eine Umlegung von Zigarren auf Zigarillos nicht stattfindet, kann der Reichsgrundlohn auf 5,25 M für 1000 Stück festgesetzt werden.

4. Zu diesen Reichsgrundlöhnen für die Zigarillosherstellung kommen die im Artikel VIII festgesetzten Bezirkszuschläge. In den Tarifgebieten Düsseldorf, Köln, Bremen und Hamburg findet dagegen bezirkliche Regelung statt

**5. Stumpen**

1. Die Fassons für Stumpen werden eingeteilt in gerade und halbschräge.

2. Für gerade Stumpen bei einer Normallänge bis zu 21 cm unbeschnitten und einem Trockengewicht bis zu 10 Pfund wird für das Doppelmille ein Reichsgrundlohn von 5,70 M vereinbart.

3. Für halbschräge Stumpen bei einem Trockengewicht bis zu 10 Pfund und einer Länge bis zu 21 cm unbeschnitten wird ein Reichsgrundlohn von 5,85 M für das Doppelmille vereinbart.

4. Als Zuschläge für Mehrtrockengewicht werden folgende Sätze vereinbart:

von über 10-11 1/2 Pfund	18 Pfennig
" " 11 1/2-13 "	18 "
" " 13-14 1/2 "	23 "
" " 14 1/2-16 "	30 "
" " 16-18 "	36 "
" " 18-20 "	42 "

Für noch höhere Trockengewichte ergeben sich die Zuschläge aus der progressiven Steigerung der beiden letzten Klassen.

5. Für Kielzigarren mit angesteckten Winsen bis zu 17 1/2 cm Länge und Virginia mit Javadecke bis zu 21 cm und beide bis zu 10 Pfund Trockengewicht wird ein Reichsgrundlohn von 6,20 M und für Virginia mit Virginia-Kentucky- oder No-Grand-Decke mit angesteckten Winsen bis zu 21 cm Länge und bis zu 10 Pfund Trockengewicht ein solcher von 6,40 M vereinbart.

6. Für Havana-Virginia mit angesteckten Winsen bei einem Trockengewicht bis zu 12 Pfund und einer Normallänge bis zu 23 cm unbeschnitten beträgt der Reichsgrundlohn 8,10 M für das einfache Mille.

7. Für alle anderen Spezialitäten sind die Löhne bezirklich zu vereinbaren.

8. Zur Erzielung stabiler Lohnsätze muß zwischen Betriebsleitung und gesetzlicher Arbeitervertretung das Ablieferungsgewicht der einzelnen Fabrikate dergestalt ermittelt werden, daß es nach Verlassen des Vortrockenraumes zwei Tage nach der Fertigstellung, bei normaler Trocknung mehrere Tage lang festzustellen und der Durchschnitt auszurechnen ist, wobei das festgestellte Durchschnittsgewicht 20 (zwanzig) Prozent höher sein darf als das festgesetzte Trockengewicht.

9. Bei Verwendung der im Reichstarifvertrag unter IV A, 3. a genannten Auslandsdecken erhöht sich der Kollerlohn um 0,65 M, bei Inlandsdecken um 0,50 M für das Doppelmille bei Stumpen und für das einfache Mille bei allen anderen Fabrikaten, wobei das vorgeschriebene Ablieferungsgewicht um ein Pfund überschritten werden darf.

10. Die vereinbarten Grundlöhne gelten für alle üblichen Arbeitsmethoden; für die dabei noch nicht erfaßten Erschwernisse sind bezirkliche Vereinbarungen zu treffen.

11. Für die Materialzubereitung gelten die gleichen Bestimmungen wie bei Zigarren.

12. Da die Handhabung der Sortiererei und Packerei in den einzelnen Betrieben und Bezirken ganz verschieden ist, muß die Entlohnung der dazu erforderlichen Arbeitsleistungen bezirklicher Regelung überlassen bleiben.

13. Werden bei der Fabrikation von Schweizer Spezialitäten Maschinen oder Hilfsapparate zu Hilfe genommen, so sind, wenn die Arbeit nicht im Zeitlohn ausgeführt wird, entsprechende Abschläge bezirklich zu vereinbaren.

**B. Sortierer.**

1. Der Sortierlohn umfaßt die Entlohnung für alle Arbeiten, die nötig sind, um lose, unsortierte Zigarren in Kisten nach einem vorgeschriebenen Sortiment zu packen. Hierfür beträgt der Reichsgrundlohn für 1000 Zigarren

	in Sortierklasse		
	a	b	c
	gut	weniger	gut
	liegende		
	Zigarren		
	in Pfennigen		
a) für Vorsortieren bis zu fünf Farben	21	23	25
b) für Reinsortieren (rot bis schl. hell bis dunkel, blank bis matt) bis 25 Endfarben	22	24	26
" von 26-50 "	34	37	40
" 51-75 "	44	48	52
" 76-100 "	53	58	63
für je weitere angefangene 25 Endfarben	8	9	10

In Sortierklasse a b c  
gut weniger gut schlecht  
liegende  
Zigarren  
in Pfennigen

e) für Spiegel 10/10 lose und gebündelt (13 bzw. 12 Spiegelzig.)	9	10	11
20/20 lose (10 bis 13 Spiegelzig.)	18	20	22
40/40 lose (9 bis 13 Spiegelzig.)	33	38	43
50/50 lose (10 Spiegelzigarren)	37	42	47
100/100	72	82	92

d) für Bündeln und oder Einlegen in Kisten, Schieber oder Presskästen			
10/10 lose	13	15	17
10/10 gebündelt	15	17	19
20/20 lose	18	20	22
40/40 lose	25	27	29
50/50 lose	27	30	33
100/100	64	72	80

e) für Pressen (Einzelpressung), Umlegen und oder Nachbündeln (werden Zigarren unmittelbar in Kistchen gepackt, so hat der Sortierer auch Anspruch auf diesen Lohnanteil)			
10/10 lose	8	9	10
10/10 gebündelt	9	10	11
20/20 lose	14	16	18
40/40 lose	20	22	24
50/50 lose	22	24	26

2. Diese Löhne erfahren Zuschläge für 1000 Zigarren:

a) für Links- und Rechtsfortieren	17	19	21
-----------------------------------	----	----	----

b) für Links- und Rechtspiegeln (falls nicht getrennt geliefert) in Höhe von 20 Prozent auf die Löhne unter Ziffer 1c (Spiegelzig.)

c) für große Zigarren je 10 Prozent vom Gesamtlohn für jede angefangene 1 1/2 Pfundstufe, über 16 1/2 bis 21 Pfund und für jede angefangene 3 Pfundstufe über 21 Pfund; für Zigarren unter 16 1/2 Pfund für jedes 15 cm Länge übersteigende angefangene Zentimeter 5 Prozent vom Gesamtlohn,

d) für Spiegelpressung mit Pappeneinlage 10 Pfennige, für Bretterarbeit oder Brettrahmenarbeit 16 Pfennige,

e) für jede über 12 Spiegelzigarren bei 1/10 gebündelt, 13 Spiegelzigarren bei 1/20, 1/40 lose hinausgehende Spiegelzigarre 1/2 Pfennig für jede Spiegelzigarre,

f) für Spiegel, für welche ein Teil der Gesamtpartie reinfarbiger als die letztere aussortiert wird, ist ein Zuschlag zu zahlen, welcher, wenn darüber keine bezirkliche Regelung erfolgt, zwischen Arbeitgeber und der gesetzlichen Betriebsvertretung zu vereinbaren ist,

g) außergewöhnliche Bündelung (unter 50 Zigarren im Bund, Band mehr als einmal um 1 Bund gelegt usw.) ist bezirklich zu regeln,

h) der Zuschlag für Einzelpressung mit Gewichten ist bezirklich zu regeln,

i) für ganz besonders ausfallende Fassons und erschwerte Packungen und Pressungen, welche nicht durch den Tarif erfasst werden, sind zwischen Arbeitgebern und der gesetzlichen Betriebsvertretung besondere Vereinbarungen über die Lohnhöhe zu treffen,

k) das Herausnehmen und Wegschaffen des Materials, sowie das Hintragen, Einsetzen und Abholen der Presskästen von oder zu der großen Presse soll im Zeitlohn gemacht werden, sofern damit ein Zeitverlust verbunden ist.

3. Werden 100/100 in 2 Lagen, d. h. 5 Boden- und 5 Spiegelzigarren eingelegt, so daß der Sortierer von 1000 Stück nur 500 Spiegelzigarren auszusortieren hat, so ist der Lohn wie 100/100 lose (10 Spiegelzigarren) zu zahlen.

4. Die Löhne unter Ziffer 1a erfahren Abschläge bei Fortieren in weniger als 5 Farben, falls die Partie nicht reinfortiert wird, um 1 S für jede an 5 Farben fehlende Farbe.

5. Wird eine Partie Zigarren vor Beginn des regulären Sortierens in zwei Teile für ein erstes und zweites Sortiment auseinander geworfen, so ist die Bezahlung dieser Sonderarbeit betrieblich zu regeln.

6. Wird eine der im Tarif vorgesehenen Arbeiten von verschiedenen Arbeitern ausgeführt, so ist der Lohn entsprechend zu teilen.

7. Beringen.

Die Lohnsätze für das Beringen sind bezirklich zu regeln mit der Maßgabe, daß die bezirklich zu vereinbarenden Lohnsätze folgende Mindestsätze, zu denen noch die Bezirks- und Ortszuschläge zu rechnen sind, nicht unterschreiten dürfen:

	in Sortierklasse a und b		c
bei 1/10 und 1/20 Packung	1,25 M		1,35 M
bei 1/10 und kleineren Packungen	1,35 „		1,45 „

Diese Löhne gelten, wenn das Beringen von den Sortierern vorgenommen wird. Geschieht das Beringen dagegen durch Spezialarbeiter, die laufend mit Beringen beschäftigt sind, so erfolgt ein Abschlag von 10 Prozent.

8 Sortierung von Zigarillos.

Für das Sortieren und Packen von Zigarillos ist grundsätzlich der gleiche Lohn zu bezahlen, wie er im Reichstarifvertrag für Sortierklasse a (gutliegende Zigarren) vereinbart ist. Dagegen werden schlechtliegende Zigarillos nach Sortierklasse b (weniger gutliegende Zigarren) bezahlt.

Nachdem Sortierer sechs bis acht Wochen ununterbrochen mit der Zigarillosortierung beschäftigt gewesen sind, tritt bei weiterer dauernder Beschäftigung mit dieser Arbeit ein Abschlag von 15 Prozent vom Tariflohn ein; bei schlechtliegenden Zigarillos ein Abschlag von 10 Prozent.

Wenn in Betrieben Einrichtungen oder Arbeitsmethoden vorhanden sind, wodurch eine Erhöhung der Arbeitsleistung erzielt wird, so ist ein weiterer Abschlag zulässig, welcher betrieblich mit der gesetzlichen Arbeitervertretung unter Hinzuziehung der zuständigen Organisationsvertreter festzusetzen ist.

Zu diesen Reichsgrundlöhnen für die Zigarillosortierung kommen die im Artikel VIII festgesetzten Bezirkszuschläge. In den Tarifgebieten Düsseldorf-Köln, Bremen und Hamburg finden dagegen bezirkliche Regelungen statt.

C. Kistenmacher.

(Nagler, Bekleber und Fertigmacher.)

1. Der Reichsgrundlohn beträgt für

- a) Kisten, vollständig beklebt mit Streifen, einem Scharnierstreifen, Ausfuß, Deckelbild und Aufleger, 2,50 M;
- b) Blankokisten, also Kisten, an denen Deckelbild, Aufleger und Außendekoration fehlt, 1,85 M;
- c) Versandfertigmachen, Außenetikett, Schluß oder Bänderole 0,30 M.

Diese Löhne sind für Handarbeit maßgebend; bei Maschinenarbeit ist ein entsprechender Abschlag zu machen.

Falls Arbeiten von verschiedenen Arbeitern ausgeführt werden, ist der Lohn entsprechend zu teilen.

d) Nageln (Rumpf und Boden), mit der Hand 0,75 M, mit der Maschine 0,40 M.

Wird das Nageln mit der Maschine ausgeführt, die motorisch angetrieben wird, so ermäßigt sich der Lohn von 0,40 M um 10 Prozent.

Bei Verarbeitung von Buchenholz erhöht sich der Lohn um 25 Prozent.

2. Die unter Ziffer 1 nicht aufgeführten Arbeiten sowie solche, die eine Mehrarbeit erfordern (z. B. durch Form oder Größe besonders abweichende Kisten), unterliegen der näheren Vereinbarung.

D. Zeitlohnarbeiter.

1. Der Reichsgrundlohn beträgt:

	männlich	weiblich
bis zu 15 Jahren	10 S	9 S
bis zu 16 Jahren	14 „	12 „
bis zu 18 Jahren	19 „	15 „
bis zu 20 Jahren	25 „	19 „
bis zu 24 Jahren	31 „	über 20 J. 25 „
über 24 Jahren	35 „	
verheiratete Arbeiter ohne Rücksicht auf das Alter	40 „	

Arbeiterinnen, die einem Haushalt vorstehen und Kinder unter 14 Jahren haben, und Arbeiterinnen, die einen arbeitsunfähigen Ehemann haben, erhalten eine Zulage von 5 Prozent zu ihrem jeweiligen Lohn.

2. Bei Beschäftigung nicht voll erwerbsfähiger Arbeiter und Arbeiterinnen unterliegt die Höhe der Löhne betrieblichen Vereinbarungen nach den in der Anlage 1 aufgestellten Grundsätzen.

E. Zurichter.

Die Festsetzung der Zurichterlöhne unterliegt der bezirklichen Vereinbarung. Akkordsätze sind so zu bemessen, daß die festgesetzten Stundenlöhne für die Zeitlohnarbeiter erreicht werden können.

## F. Sonderarbeiten.

1. Die unter IV, A bis D festgesetzten und die noch zu einbringenden Löhne gelten nur für die hier aufgeführten Arbeiten einschließlich der täglichen Reinigung des eigenen Arbeitsplatzes. Weitere Arbeiten dürfen von den Akkordarbeitern nur in besonderen Fällen verlangt werden. Diese Arbeiten sind besonders zu vergüten und zwar nach den für Zeitlohnarbeiter festgelegten Lohnsätzen.

2. Werden Akkordarbeiter vorübergehend im Zeitlohn beschäftigt, so muß ihnen der bisher erzielte durchschnittliche Verdienst — sofern dieser höher ist als der in Frage kommende Zeitlohnsatz — weitergezahlt werden.

## V. Ueberstunden, Sonntags- und Nachtarbeit.

1. Im Falle eines wirtschaftlichen Bedürfnisses kann die Wochenarbeitszeit auf Anordnung des Arbeitgebers ohne Zahlung des Ueberstundenzuschlages bis zu 54 Stunden verlängert werden. Für Ueberstunden, die über diese Wochenarbeitszeit hinausgehen, wird ein Lohnzuschlag von 25 Prozent, für Nachtarbeit, die zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens liegt, ein solcher von 50 Prozent, und für Arbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ein solcher von 100 Prozent gezahlt.

2. Als Ueberstunden gelten die nach 7 Uhr abends oder am Sonnabend bzw. am Vortage des Weihnachtsfestes nach 2 Uhr geleisteten Ueberstunden.

3. Ueberstunden dürfen vom Arbeitgeber nur unter Innehaltung der gesetzlichen Bestimmungen verlangt werden. Für Notarbeiten gilt das nicht.

## VI. Lohnzahlung.

1. Die Lohnzahlung erfolgt wöchentlich, sofern nicht im Einverständnis mit der gesetzlichen Arbeitervertretung des Betriebes eine andere Regelung vereinbart wird.

2. Die Löhne dieses Reichstariivertrages sind in Goldmark bzw. Goldpiennigen festgesetzt. Eine Goldmark ist gleich  $\frac{2}{3}$  nordamerikanischer Dollar.

3. Für die Auszahlung ist maßgebend der Goldmarkkurs (amtlicher Berliner Mittelkurs des Dollars geteilt durch 4,2) am zweiten Werktag vor der Lohnzahlung.

4. Für jeden Betrieb ist, sofern das noch nicht geschehen ist, sofort ein Lohnzahlungstag zu vereinbaren.

## VII. Rauchzigarren.

1. An Rauchzigarren stehen zu allen männlichen Arbeitern vom vollendeten 16. bis 20. Lebensjahr 2 Stück, vom vollendeten 20. Lebensjahre an 4 Stück, und zwar für jeden Arbeitstag, an dem der Betreffende gearbeitet hat.

2. Gesetzliche und örtliche Feiertage, die in die Arbeitswoche fallen, gelten hierbei als Arbeitstage.

3. Wo infolge Arbeitseinschränkung Kurzarbeit besteht, sind nur für die Tage Rauchzigarren zu gewähren, an denen gearbeitet wird.

## VIII. Bezirkstariiverträge.

1. Auf Grund dieses Reichstariivertrages sind für die verschiedenen Bezirke Bezirkstariiverträge zwischen den Bezirksorganisationen der am Reichstariivertrag beteiligten Verbände der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite abzuschließen.

2. Die im Artikel IV festgelegten Reichsgrundlöhne gelten in den Bezirken Oberboden, Schlesien, Silesien und Nordost als Bezirksgrundlöhne. In den übrigen Bezirken besteht der Bezirksgrundlohn aus Reichsgrundlohn und prozentualen Bezirkzuschlägen, die wie folgt festgesetzt werden:

4 Prozent	Witteldeutschland,
8	" Sachsen, Westfalen, Süddeutschland, Brandenburg-Pommern, Pilsz, Nahe-Trier-Koblenz, Untermain,
10	" Lüneburg-Rhein,
16	" Bremen,
20	" Hamburg.

3. Die Bezirksgrundlöhne erhalten in der ersten Ortsklasse aller Bezirkegruppen keine Ortszuschläge.

4. Die Bezirkstariiverträge unterliegen der Genehmigung des Zentralen Tarifausschusses (Kontrahenten des Reichstariivertrages). Kommt es in den einzelnen Bezirkegruppen innerhalb von drei Wochen nach Abschluß dieses Reichstariivertrages nicht zu einer Einigung, so muß der Zentrale Tarifausschuß den Betrieb zwingen, eine Einigung über die beiden Punkte herbeizuführen.

5. Die sich aus den Bezirkstariiverträgen ergebenden Lohnvereinbarungen dürfen ohne vorherige Genehmigung der betreffenden bezirklichen Tarifausschüsse nicht verändert werden.

## IX. Gesetzliche Arbeitervertretung.

Als gesetzliche Arbeitervertretung im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die auf Grund des Betriebsrätegesetzes gewählten Arbeiterräte, Betriebsräte bzw. Betriebsobmänner. Wo solche nach dem Betriebsrätegesetz nicht vorhanden sind, wird als gesetzliche Arbeitervertretung im Sinne dieses Tarifvertrages ein Vertrauensmann aus der Mitte der im Betriebe beschäftigten Arbeiter anerkannt.

## X. Schlichtungsverfahren.

1. Streitigkeiten, die sich bei der Durchführung der einzelnen Bestimmungen des Reichstariivertrages ergeben, und die nicht zwischen der Betriebsleitung und der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterschaft beigelegt werden können, sollen unter Hinzuziehung der Organisationsvertreter geregelt werden. Kommt hierbei eine Einigung nicht zustande, so ist das Schlichtungsverfahren einzuleiten.

2. Für die Bezirksgruppen werden aus mindestens drei Arbeitgebern und drei Arbeitnehmern bestehende Bezirksschlichtungsausschüsse eingesetzt, die sich ihre Geschäftsordnung selbst geben; jedoch muß diese mit der Geschäftsordnung des Zentralen Schlichtungsausschusses im Einklang stehen. Anhängige Streitfälle sollen in der Regel innerhalb von vier Wochen im Bezirksschlichtungsausschuß verhandelt und entschieden werden. Die Entscheidung des Bezirksschlichtungsausschusses ist endgültig, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen Berufung beim Zentralen Schlichtungsausschuß eingelegt wird.

3. Als Berufungsinstanz und für besondere Fälle wird nach Maßgabe der als Anhang vereinbarten Geschäftsordnung (siehe Anlage 2) der Zentrale Schlichtungsausschuß eingesetzt, dessen Vorsitz von den beteiligten Organisationen ernannt werden. Die Entscheidung des Zentralen Schlichtungsausschusses ist endgültig.

4. Streiks und Aussperrungen dürfen nicht vorgenommen werden, solange der Instanzenzug des Schlichtungsverfahrens nicht erschöpft ist.

5. Entscheidungen im Schlichtungsverfahren haben rückwirkende Kraft von dem Tage an, an welchem der Anspruch beim Arbeitgeber bzw. vom Arbeitgeber beim Betriebsrat geltend gemacht worden ist.

## XI. Durchführung des Tarifvertrages.

1. Die auf Grund dieses Reichstariivertrages abzuschließenden Bezirkstariiverträge unterliegen der Genehmigung des Zentralen Tarifausschusses. Dieser Reichstariivertrag und die abzuschließenden Bezirkstariiverträge lösen alle bisherigen Vereinbarungen über Arbeits- und Lohnverhältnisse ab.

2. Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Vertrages sowie der Bezirkstariiverträge einzusetzen, Verstöße und Umgehungen aller dieser Abmachungen nachdrücklich zu bekämpfen, insbesondere keine im Widerspruch mit den Abmachungen ausbrechenden Streiks und Aussperrungen zu unterstützen.

## XII. Tarifdauer.

1. Dieser Reichstariivertrag und die abzuschließenden Bezirkstariiverträge gelten bis zum 31. März 1926 und sind mit zweimonatiger Frist kündbar. Erfolgt eine Kündigung nicht, so verlängern sie sich jeweilig um ein Jahr.

Die vereinbarten Löhne gelten bis zum 1. Juli 1925 und von da ab bis auf weiteres. Sie sind unter Einhaltung einer dreiwöchigen Frist kündbar.

2. Bei Inkrafttreten eines neuen Arbeitszeitgesetzes können die Bestimmungen über die Zuschlagsfreien Ueberstunden (Artikel V) unter Einhaltung einer dreiwöchigen Frist gekündigt werden.

## XIII. Inkrafttreten.

Dieser Reichstariivertrag und die Bezirkstariiverträge treten am 1. März 1925 in Kraft; die sich aus diesem Reichstariivertrag und den Bezirkstariiverträgen ergebenden Löhne dagegen erst am Montag, 16. März.

## XIV. Verbindlichkeitserklärung.

Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, gemeinsam zu beantragen, daß dieser Reichstariivertrag und die zu seiner Durchführung notwendigen Bezirkstariiverträge für allgemein verbindlich erklärt werden.